

# RS AsylGH Erkenntnis 2008/09/05 E6 225621-17/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

## Rechtssatz

Rechtssatz 1

Identität der Sache liegt selbst dann vor, wenn die Behörde in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Rechtsfrage aufgrund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hat (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0184).

## Schlagworte

Identität der Sache, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2008

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)